

# **GRUNDLAGEN DER GEBÜHRENKALKULATION**

---

Kalkulationsperiode 2023/2024

## Inhaltsverzeichnis

0	Einführung .....	4
1	Das Unternehmen.....	5
1.1	Aufgaben .....	5
1.2	Organisation .....	6
2	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	9
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft .....	9
	Rechtliche Rahmenbedingungen der Straßenreinigung.....	10
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Gebührenkalkulation.....	12
3	Wirtschaftsplanung .....	14
4	Kostenrechnerische Abbildung.....	16
4.1	Klassische Kostenträgerrechnung.....	16
4.2	Erweiterung der Kostenträgerrechnung um kalkulatorische Sachverhalte.....	17
5	Gebührenkalkulation .....	19
5.1	Abfallwirtschaft.....	19
5.2	Straßenreinigung .....	21
6	Feststellungen nach Prüfung der Gebühren 2023/2024 .....	22

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strategie der BSR .....	4
Abbildung 2: Organigramm der BSR.....	6
Abbildung 3: Anlagen der BSR-Gruppe.....	8
Abbildung 4: Gebührenstruktur Abfallwirtschaft.....	9
Abbildung 5: Kostenabgrenzung der Straßenreinigung .....	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Reinigungshäufigkeit .....	10
Tabelle 2: Gebühr AWB Restabfall/Hausmüll.....	19
Tabelle 3: Gebühren Spezialbehälter Restabfall/Hausmüll.....	19
Tabelle 4: Gebühren AWB Bioabfall.....	19
Tabelle 5: Grundgebühr .....	20
Tabelle 6: Transportgebühr für AWB.....	20
Tabelle 7: Gebühren Straßenreinigung .....	21

## 0 Einführung

Die Berliner Stadtreinigung (BSR) versteht sich als aktive Gestalterin von Lebensqualität in Berlin, basierend auf ihren Kerngeschäftsfeldern ganzheitliche Stadtsauberkeit sowie nachhaltige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft. Sie übernimmt Verantwortung als zuverlässige Partnerin des Landes und innovative Vorreiterin der Branche.



Abbildung 1: Strategie der BSR

Ein stetiger Gebührenverlauf ist Maßstab des Handelns für die BSR. Aktiv neu entwickelte Leistungen oder signifikante Leistungsausweitungen sollen nachhaltig finanziert sein. Die ordnungsgemäße Kalkulation zur Bemessung der Gebühren stellt hierbei einen zentralen Aspekt dar. Im Sinne der Transparenz soll sie nachvollziehbar und verständlich sein. Daher richtet sich dieses Dokument an alle Interessierten gleichermaßen – seien es die Berliner:innen als direkte Kunden:innen, die Wohnungsbauunternehmen, das Land Berlin als Eigentümer oder Verbände und Dritte als Interessensvertreter. Die folgenden Ausführungen erheben den Anspruch, die Gebührenkalkulation verständlich zu erläutern und die relevanten Sachverhalte in der hierfür nötigen Detailtiefe abzubilden.

Zur allgemeinen Einführung wird das Unternehmen mit seinen Aufgaben und seiner Organisation kurz vorgestellt. Im Anschluss wird der Prozess der Wirtschaftsplanung und die kostenrechnerische Abbildung der Gebührenkalkulation näher erläutert.

# 1 Das Unternehmen

Die BSR wurde im Jahre 1951 gegründet und 1967 in einen städtischen Eigenbetrieb umgewandelt. Nach der Wiedervereinigung erfolgte 1992 die Fusion mit der Stadtreinigung Berlin (SB), die 1991 aus dem VEB Kombinat Stadtwirtschaft Berlin hervorging.

Seit dem 1. Januar 1994 ist die BSR eine Anstalt des öffentlichen Rechts und gehört neben den Berliner Wasserbetrieben (BWB) und den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) zu den landeseigenen Unternehmen in dieser Rechtsform in Berlin.

## 1.1 Aufgaben

Die rechtliche Grundlage für das Bestehen und Handeln ergibt sich maßgeblich aus dem **Berliner Betriebegesetz** (BerIBG). Entsprechend des § 3 Abs. 3 BerIBG wurden der BSR die folgenden Aufgaben übertragen:

- Abfallentsorgung,
- Straßenreinigung,
- Erfüllung bodenschutzrechtlicher Pflichten des Landes Berlin aus der Ablagerung Berliner Siedlungsabfälle,
- Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und landeseigenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit sowie
- sonstige Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen oder im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.

Über ihren hoheitlichen Auftrag hinaus wird die BSR im Wesentlichen mit ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen gewerblich tätig. Die Schwerpunkte liegen hierbei in der Abfallsammlung (Papier, Glas, Gewerbeabfälle, Speisereste), der Verwertung (Papier, Elektro-/ Elektronikschrott) sowie der Behandlung verunreinigter und kontaminierter Böden in Berlin und dem unmittelbaren Umland. Das Konzept von Zero Waste („Null Verschwendung“) und der Re-Use-Gedanke („Wiederverwendung“) wird auch durch das Tochterunternehmen, der NochMall (Gebrauchtwarenkaufhaus), getragen. Dieses schafft mit seinem integrierten Ansatz die Grundlage zur Stärkung einer modernen ganzheitlich gedachten Kreislaufwirtschaft innerhalb der BSR-Gruppe.

## 1.2 Organisation

Die Aufbauorganisation der rund 6.300 Beschäftigten der BSR stellte sich zum Zeitpunkt der Vorkalkulation wie folgt dar:

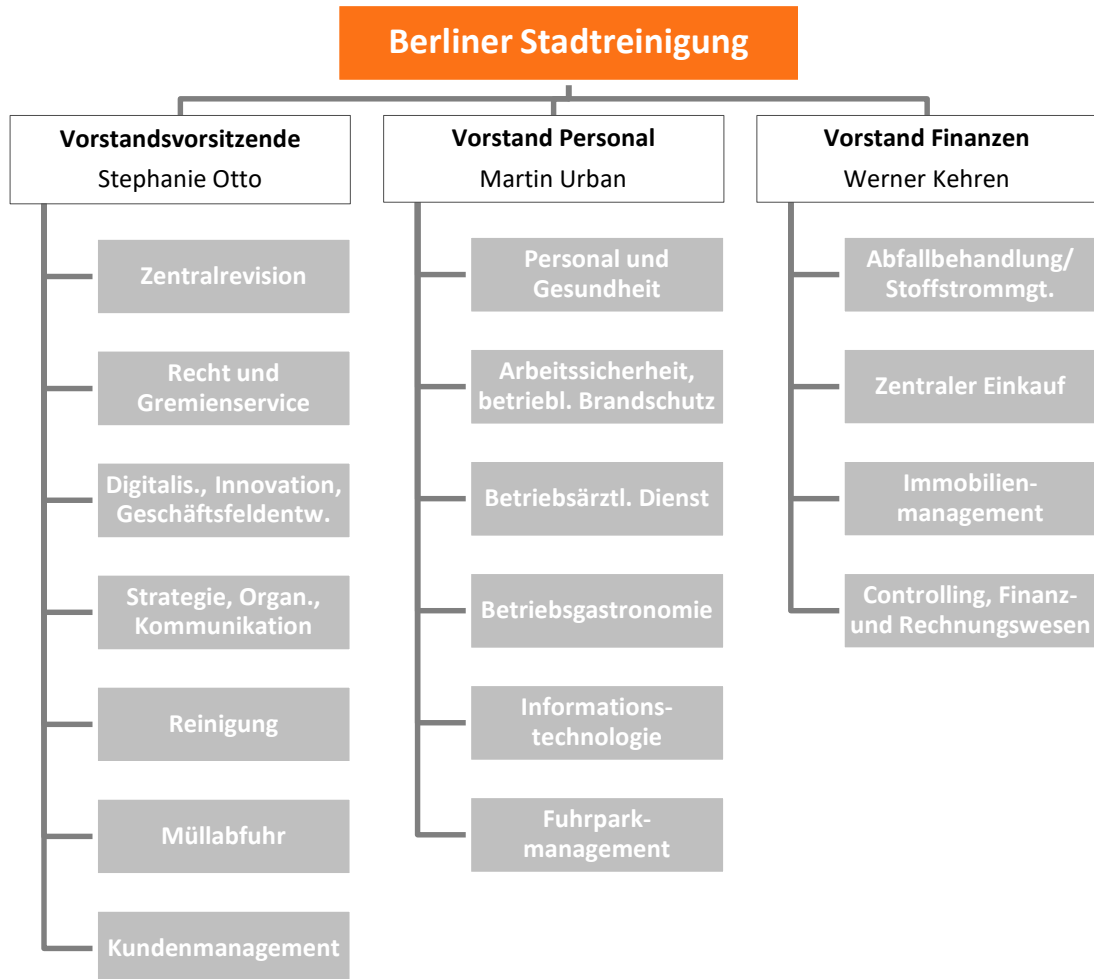


Abbildung 2: Organigramm der BSR

Die operativen Leistungen der BSR werden vorwiegend durch die Geschäftseinheiten Reinigung, Müllabfuhr und Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement erbracht.

Die **Geschäftseinheit Kundenmanagement** koordiniert und steuert die Kundenkontakte. Zu ihren Aufgaben gehören

- die Erstellung der Gebührenbescheide,
- die Verwaltung und Pflege von rd. 300 Tsd. Vertragskonten mit rd. 250 Tsd. Regulierern,
- das Beschwerdemanagement sowie
- der Betrieb des integrierten Service-Centers.

Die **Geschäftseinheit Reinigung** versteht sich als die Sauberkeitsdienstleisterin für Berlin und ist für eine Fläche von rd. 890 km<sup>2</sup> verantwortlich. Zu den Aufgaben, die im gesetzlichen Auftrag des Landes Berlin durchgeführt werden, gehören neben der Gehweg- und Fahrbahnreinigung (rd. 9.800 km Gehweg und rd. 4.500 km Fahrbahn), die Entleerung der rd. 27 Tsd. Papierkörbe sowie der Winterdienst im gesamten Stadtgebiet. Durch die Änderung des Berliner Betriebsgesetzes gehört seit 2021 auch die Reinigung ausgewählter Forsten und Parks/Grünanlagen zu den regulären Aufgaben der BSR.

Die **Geschäftseinheit Müllabfuhr** verantwortet die Logistik der Abfallsammlung. Im Holsystem sammelt und transportiert sie Restabfälle, Bioabfall, Wertstoffe, Sperrmüll, Weihnachtsbäume, Elektronikschrott und Textilien der rd. 3,7 Millionen Berliner BürgerInnen. Darüber hinaus betreibt sie in Berlin ein dezentrales System von 14 Recyclinghöfen sowie 6 Schadstoffannahmestellen, auf denen ein breites Spektrum von Abfällen angenommen wird (Bringsystem).

Die **Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement** ist für die ordnungsgemäße und sichere Behandlung der Berliner Siedlungsabfälle gemäß dem Abfallwirtschaftsplan für Berlin zuständig. Die Entsorgung der Abfälle wird unter anderem durch den Betrieb des Müllheizkraftwerkes (MHKW) Ruhleben, der Mechanisch-Physikalischen Stabilisierungsanlagen (MPS), der Kompostierungs- und Biovergärungsanlagen sowie der Aufbereitungsanlage für Sperrmüll sichergestellt. Darüber hinaus werden die Stoffströme der in Anlagen Dritter aufbereiteten und stofflich verwerteten Abfälle gesteuert. Weiterhin organisiert die Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement den Abschluss der stillgelegten Deponien Schwanebeck, Schöneicher Plan und Wernsdorf sowie die Sicherung und Sanierung von Altablagerungen.



**Abbildung 3: Anlagen der BSR-Gruppe**

Die **Geschäftseinheit Fuhrparkmanagement** verwaltet und steuert den kompletten Fuhrpark der BSR und stellt rd. 1.600 Fahrzeuge und Spezialgeräte zur Verfügung. Zu der Geschäftseinheit gehören neben der zentralen Hauptwerkstatt 12 dezentrale Betriebshofwerkstätten.



## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft

In der Abfallwirtschaft gilt bezüglich der vom Land Berlin auf die BSR übertragenen Aufgaben das **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin** (KrW-/AbfG Bln).

Die Gebührenstruktur in diesem Bereich ist darauf ausgerichtet, Anreize zum Trennen der Abfälle zu geben und so eine höhere Quote der stofflichen Verwertung zu erreichen.

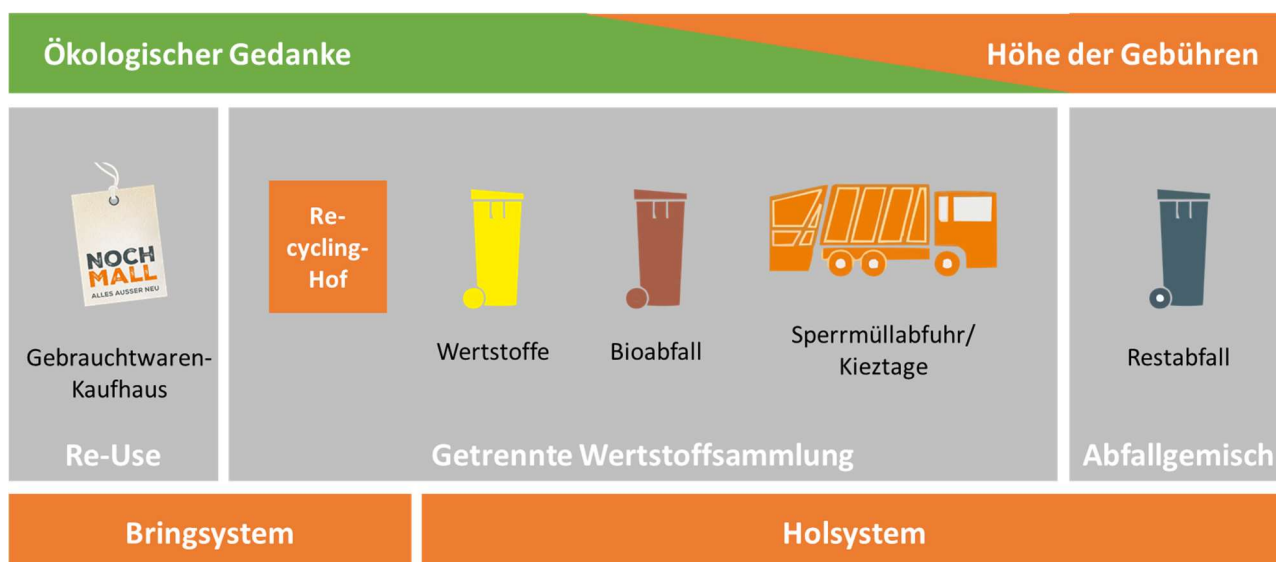


Abbildung 4: Gebührenstruktur Abfallwirtschaft

Um das Entsorgungssystem zukünftig ökologisch noch weiter ausbauen zu können, dient die Grundgebühr (ehem. Ökotarif) für die Kundengruppen private Haushalte und Nicht-Gewerbekunden der Finanzierung ökologisch sinnvoller Produkte wie u.a. der Pflicht-Biotonne oder dem Ausbau der Sperrmüllsammmlung und -abholung.

## Rechtliche Rahmenbedingungen der Straßenreinigung

Für die Straßenreinigung regelt das **Straßenreinigungsgesetz** (StrReinG) neben der zu erbringenden Leistung auch die grundsätzliche Struktur des Gebührensystems.

Welche öffentlichen Straßen ordnungsgemäß in welcher Häufigkeit durch die BSR gereinigt werden, ergibt sich aus der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen. Diese wird mindestens alle zwei Jahre durch die Straßeneingruppierungskommission (StEK) überprüft.

**Tabelle 1: Reinigungshäufigkeit**

Straßenreinigungs-verzeichnis	Reinigungs-klasse	Reinigungshäufigkeit pro Woche
<b>A</b>	<b>1a</b>	<b>10</b>
	<b>1b</b>	<b>7</b>
	<b>2a</b>	<b>6</b>
	<b>2b</b>	<b>5</b>
	<b>3</b>	<b>3</b>
	<b>4</b>	<b>1</b>
<b>B</b>	-	<b>1</b>
<b>C</b>	-	<b>0</b>

Die Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses C werden durch die Anlieger:innen gereinigt.

Die Leistung der Straßenreinigung gliedert sich in die Reinigung von Gehwegen und Fahrbahnen, die Entleerung der Papierkörbe (öffentliche Abfalleimer), die Sonderdienste/-projekte (u.a. illegale Ablagerungen, Parks/Grünanlagen und Forsten) sowie die Leistungen im Winterdienst.

Die Kosten der Straßenreinigung von Straßen mit Anlieger:innen werden zu 75% durch den Gebührenzahlenden getragen.<sup>1</sup> Die verbleibenden 25% trägt das Land Berlin im Rahmen des sogenannten Öffentlichkeitsanteils, ebenso wie die gesamten Kosten für die Straßenreinigung der Straßen ohne Anlieger:innen (z.B. Parkplätze und Brücken), die Sonderdienste zur Beseitigung von Straßenverunreinigungen, die Zusatzleistungen im Winterdienst sowie für zusätzliche Projekte. Letztere umfassen die Pflege ausgewählter Grünanlagen (Parks etc.) und Waldgebiete (Forsten).

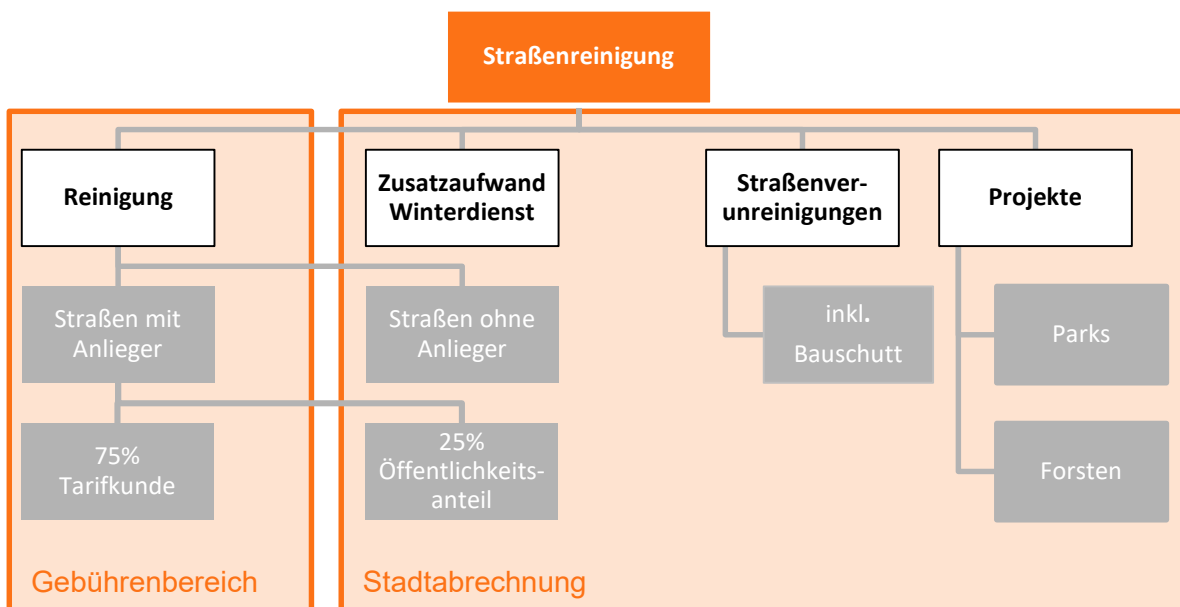


Abbildung 5: Kostenabgrenzung der Straßenreinigung

Für die Stadtabrechnung wird keine spezielle Gebühr kalkuliert, da dem Land Berlin die Ist-Kosten in Rechnung gestellt werden.

<sup>1</sup> Vgl. §7 StrReinG.

## 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen der Gebührenkalkulation

Mit der Modifizierung des Berliner Betriebesgesetzes vom 14. Juli 2006, in der Fassung vom 2. Dezember 2020, wurde der Rechtsrahmen für die Kalkulation der Gebühren der BSR neu gefasst. Es erfolgte eine Konkretisierung der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden und umlagefähigen Kosten. Damit hat der Landesgesetzgeber ein spezifisches Kommunalabgabenrecht für die BSR geschaffen.

Neben diesen speziellen kommunalrechtlichen Grundlagen gelten die allgemeinen, durch Literatur und Rechtsprechung entwickelten gebührenrechtlichen Grundsätze. Diese finden sich auch im § 16 des Berliner Betriebesgesetzes wieder.

Zu den **Grundprinzipien** zählen:

- der **Gleichbehandlungsgrundsatz**, nach dem für die gleiche Leistung die gleiche Gebühr zu erheben ist,
- das **Äquivalenzprinzip**, wonach Leistung und Gebühr in einem nachvollziehbaren vernünftigen Verhältnis stehen sowie
- das **Kostendeckungsprinzip**, nach dem die Kosten der hoheitlichen Leistungserbringung vollständig durch Gebühren zu decken sind – eine rechtliche Verpflichtung zur kostendeckenden Kalkulation einzelner Teilleistungen besteht nicht.

Ansatzfähige Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation sind dabei Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen.<sup>2</sup> Dazu gehören u.a. Fremdleistungen, Aufwendungen für technische Entwicklungen, Rückstellungen, Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals (BNK). Das BNK ist jährlich durch einen Zinssatz kalkulatorisch zu verzinsen, der vom Senat per Rechtsverordnung festzulegen ist.<sup>3</sup>

Die ermittelten Gebühren sind für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren zu bemessen und können in eine Grund- und Leistungsgebühr aufgeteilt werden.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 BerlBG.

<sup>3</sup> Vgl. § 16 Abs. 8 BerlBG.

<sup>4</sup> Vgl. § 16 Abs. 2 BerlBG.

Der Kalkulationsprozess und die Kalkulation an sich werden durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen begutachtet und geprüft. Im Ergebnis wird durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen festgestellt, dass die festzusetzenden Gebühren die Anforderungen des Berliner Betriebsgesetzes erfüllen.

Die Gebühren werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Anschließend wird durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfungsgutachtens die Gebührenfestsetzung geprüft und genehmigt (sog. Gebührenprüfung). Mit der Veröffentlichung der Gebührensatzungen im Amtsblatt bekommen die Gebühren ihre Gültigkeit.

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sind in einer Nachkalkulation zu ermitteln und innerhalb von zwei Kalkulationsperioden auszugleichen. Kostenüberdeckungen sind darüber hinaus gemäß § 247 BGB zu verzinsen.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. § 16 Abs. 6 BerlBG.

### 3 Wirtschaftsplanung

Die Wirtschaftsplanung der BSR erfolgt analog zum Kalkulationszyklus für einen Zeitraum von zwei Jahren. Mit Abschluss der Planung wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ein Wirtschaftsplan für die folgende Kalkulationsperiode vorgelegt. Der Wirtschaftsplan enthält einen detaillierten Finanz-, Investitions- und Personalplan.

Unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie werden die Zielvorgaben zur Gewährleistung einer niedrigen und stetigen Gebührenentwicklung im Vorfeld der Planung beschlossen. Diese bilden die grundlegenden Planungsprämissen.

Die BSR-Geschäftseinheit Controlling, Finanz- und Rechnungswesen ist für die zentrale Steuerung der Wirtschaftsplanung verantwortlich. Die jeweiligen Geschäftseinheiten führen die Planung durch und verantworten alle relevanten Sachverhalte.

Im Wesentlichen werden die folgenden Teilpläne erstellt:

- **Absatzmengen**

Die absatzorientierte Planung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten strukturiert. Sie ist der Ausgangspunkt für alle weiteren Planungsschritte. Der geplante Absatz (z.B. die Anzahl der Entleerungen in der Abfallwirtschaft oder zu reinigenden Leistungskilometer der Fahrbahnreinigung in der Reinigung) stellt die alleinige Bezugsgröße zur Ermittlung der notwendigen Ressourcen und deren optimalen Einsatz dar.

- **Entsorgungsmengen**

Die Entsorgungsmengen der Abfallwirtschaft werden aus den prognostizierten Entleerungen und den spezifischen Inhaltsgewichten ermittelt.

- **Personal-/Fahrzeugkapazitäten**

Entsprechend der Leistungsvorgaben aus dem Zusatztarifvertrag (ZTV) ergibt sich der Personal- und Fahrzeugbedarf aus den geplanten Absatzmengen. Die Fahrzeugplanung erfolgt differenziert nach unterschiedlichen Fahrzeuggruppen (z.B. Kleinkehrmaschinen, Abfallsammelfahrzeuge, Streufahrzeuge).

- **Investitionen**

Die zu beschaffenden und auszusondernden Vermögensgegenstände werden geplant. Aus dem sich ergebenden Anlagevermögen werden die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen ermittelt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen basieren auf den Wiederbeschaffungszeitwerten der einzelnen Anlagen.

Die kalkulatorischen Zinsen werden ermittelt auf Basis der Verordnung über die nähere Bestimmung der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigung. Der verwendete Zinssatz wird jährlich durch eine Rechtsverordnung des Senats festgelegt.

- **Sachkosten**

Die Kostenarten werden je Kostenstelle geplant. Kostenstellen sind hierbei „Orte der Kostenentstehung“. So werden beispielsweise die Logistikkosten eines Betriebshofes der Müllabfuhr auf Leistungspersonal- und Fahrzeugkostenstellen geplant. Insgesamt erfolgt die Planung auf 600 Kostenstellen differenziert nach über 300 Primärkostenarten.

Sind alle Planungswerte erfasst und in das System SAP CO überführt, werden die Daten in der Geschäftseinheit Controlling, Finanz- und Rechnungswesen weiterverarbeitet und um kalkulatorische Sondersachverhalte ergänzt.

## 4 Kostenrechnerische Abbildung

### 4.1 Klassische Kostenträgerrechnung

Der Aufbau der Kostenrechnung orientiert sich an den zentralen Leistungen/Produkten der BSR. Die Bereiche Abfallwirtschaft und Reinigung, die Stadtabrechnung und das wettbewerbliche Geschäft werden in Form einer Spartenrechnung separat abgebildet.

Die Kosten der jeweiligen Kostenstellen müssen im Anschluss der Planung den einzelnen Produkten zugeordnet werden. Eine Kostenstelle kann einen Kostenträger in Form von innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen oder innerbetrieblichen Umlagen/Verteilungen belasten. Die Verrechnung erfolgt auf rund 300 Kostenträgern mit Hilfe von rund 200 Sekundärkostenarten.

Bei der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung werden die Kosten der leistenden Kostenstelle auf Basis einer definierten Mengeneinheit (z.B. Personaleinsatzzeit) an den Leistungsempfänger verrechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Basis eines vorher kalkulierten einheitlichen Verrechnungspreises.

Bei einer Umlage/Verteilung werden mit definierten Schlüsseln (z.B. prozentualer Anteil) Kosten von der Senderkostenstelle auf den Empfängerkostenträger bzw. das Produkt verrechnet. Umlagen kommen z.B. bei der Zuordnung von Verwaltungskosten zum Tragen.

Am Ende dieses Prozesses sind alle Kosten und Erlöse auf den einzelnen Kostenträgern erfasst, also den Produkten.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass sowohl hoheitliche als auch gewerbliche Kostenträger mit gleichen internen Leistungsverrechnungssätzen und gleichen Umlagen-/ Verteilungsschlüsseln belastet werden, um eine Quersubventionierung auszuschließen.



## 4.2 Erweiterung der Kostenträgerrechnung um kalkulatorische Sachverhalte

Im Rahmen der Gebührenkalkulation sind nachfolgende Sachverhalte auf den Kostenträgern gesondert zu berücksichtigen.

- **Personalrückstellungen**

Die BSR hat für Sachverhalte wie z.B. Altersteilzeitprogramme und Arbeitszeitguthaben Personalrückstellungen gebildet.

Vor der Kalkulationsperiode 2003/04 wurden die handelsrechtlich gebildeten und aufgelösten Rückstellungen in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel mit dem BGB-Zinssatz verzinst. Mit der Kalkulationsperiode 2021/22 wurde diese Systematik aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt und die bestehende Rückstellung komplett aufgelöst. Es werden ausschließlich die Inanspruchnahmen der neutral gebildeten Personalrückstellungen in den Gebühren angesetzt.

- **Deponiesanierungs-/Rekultivierungsrückstellungen**

Die vorhandenen Rückstellungen für Sanierung, Sicherung und Nachsorge der von den BSR betriebenen Deponien wurden bei der Bildung über die Entgelte voll refinanziert. Laufend erfolgt eine Überprüfung und Anpassung der Höhe sowie eine zugunsten der Gebührenzahlenden realisierten Verzinsung.

- **Altlastensanierung**

Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ist die BSR seit September 2004 verpflichtet, auch die Nachsorgeaufwendungen für Altablagerungen von Siedlungsabfällen zu übernehmen. Gleichzeitig ist geregelt, dass die damit verbundenen Aufwendungen in den Gebühren anzusetzen sind.

- **Nachkalkulationsergebnisse**

Zum Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorperioden erstellt die BSR getrennte Nachkalkulationen für die Bereiche Abfallwirtschaft und Reinigung. Diese Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorperioden werden nach Maßgabe des Berliner Betriebsgesetzes über die folgenden zwei Kalkulationsperioden ausgeglichen.

- **Grundgebühr (ehem. Ökotarif)**

Seit der Kalkulationsperiode 2015/16 wird eine einheitliche Grundgebühr in der Abfallwirtschaft für die Nutzergruppen private Haushalte, Nicht-Gewerbekunden und Gewerbebetriebe erhoben. Die Erlöse aus der Grundgebühr mindern den Arbeitspreis der entsprechenden Produkte.

- **Restfinanzierung**

Gemäß § 8 Abs. 3 des KrW-/AbfG Berlin sollen mit der Festlegung der Gebühren wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden. Aus diesem Grund werden entsprechende BSR-Produkte gebührenbefreit bzw. gebührenreduziert angeboten. Dies sind z.B. die Bioabfall-Sammlung, die einheitliche Wertstofftonne, die Recyclinghöfe sowie die Sperrmüllabholung. Die dadurch entstehenden Kostenunterdeckungen werden von den Produkten der jeweiligen Kundengruppe getragen.

Am Ende einer Wirtschaftsplanung sowie nach erfolgter kostenrechnerischer Abbildung und Berücksichtigung aller kalkulatorischen Sachverhalte sind alle kalkulatorisch relevanten Kosten und Erlöse pro Produkt erfasst und können für die Ermittlung der Gebühren verwendet werden.

## 5 Gebührenkalkulation

### 5.1 Abfallwirtschaft

Die Gebühren ermitteln sich je Produkt grundsätzlich aus der Division der jeweils ermittelten Kosten und der zugrundeliegenden Menge bzw. Entleerungen bei 14-täglichem Rhythmus. Folgende Gebühren gelten für 2023/2024:

Tabelle 2: Gebühr AWB Restabfall/Hausmüll

Quartalsgebühr in EUR bei 14-täglicher Entleerung	Gebühr 2021/22	Gebühr 2023/24	Delta
60l	29,05	31,38	+2,33
120l	36,31	38,31	+2,00
240l	43,93	47,03	+3,10
660l	106,91	112,69	+5,78
1.100l	146,88	157,25	+10,37

Tabelle 3: Gebühren Spezialbehälter Restabfall/Hausmüll

Quartalsgebühr in EUR bei 14-täglicher Entleerung	Gebühr 2021/22	Gebühr 2023/24	Delta
1.100l HM Müllschleuse	182,96	196,04	+13,08
5m <sup>3</sup> Unterflur	976,43	918,68	-57,75

Tabelle 4: Gebühren AWB Bioabfall

Quartalsgebühr in EUR bei 14-täglicher Entleerung	Gebühr 2021/22	Gebühr 2023/24	Delta
bis 120l	12,00	12,00	0,00
240l	13,50	13,50	0,00
660l	30,00	30,00	0,00
1.100l	36,00	36,00	0,00

**Tabelle 5: Grundgebühr**

Quartalstarif in EUR pro Nutzungseinheit	Gebühr 2021/22	Gebühr 2023/24	Delta
Grundgebühr	8,19	8,68	+0,49

**Tabelle 6: Transportgebühr für AWB**

Quartalsgebühr in EUR bei 14-täglicher Entleerung		Gebühr 2021/22	Gebühr 2023/24	Delta
Stufe 1	60l - 240l	3,29	3,29	0,00
	660l - 1.100l	5,66	5,66	0,00
Stufe 2	60l - 240l	9,48	9,48	0,00
	660l - 1.100l	18,48	18,48	0,00
Stufe 3	60l - 240l	18,21	18,21	0,00
	660l - 1.100l	42,88	42,88	0,00
Stufe 4	60l - 240l	21,85	21,85	0,00
	660l - 1.100l	51,45	51,45	0,00

## 5.2 Straßenreinigung

Der für die Kunden:innen relevante Kostenanteil ergibt sich aus 75% der Kosten für die Straßen mit Anlieger:innen. Zur Ermittlung der Gebühren der Straßenreinigung werden sog. Äquivalenzquadratmeter berechnet. Diese ergeben sich aus dem Produkt der Reinigungshäufigkeit der am Grundstück anliegenden öffentlichen Straße und der Grundstücksfläche. Die Gebühr ergibt sich aus der Division des o.g. Kostenanteils und der ermittelten Summe der Äquivalenzquadratmeter multipliziert mit der jeweiligen Reinigungshäufigkeit.

Tabelle 7: Gebühren Straßenreinigung

Quartalsgebühr in EUR je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		Gebühr 2021/22	Gebühr 2023/24	Delta
Reinigungsverzeichnis A Reinigungsklasse	1a	0,3810	0,4170	+0,0360
	1b	0,2667	0,2919	+0,0252
	2a	0,2286	0,2502	+0,0216
	2b	0,1905	0,2085	+0,0180
	3	0,1143	0,1251	+0,0108
	4	0,0381	0,0417	+0,0036
Reinigungsverzeichnis B		0,0381	0,0417	+0,0036

## 6 Feststellungen nach Prüfung der Gebühren 2023/2024

Der Prozess der Vorkalkulation und die Kalkulation an sich wurden durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen begutachtet und geprüft. Im Ergebnis wurde gutachterlich bestätigt, dass die festzusetzenden Gebühren den Anforderungen des § 16 Abs. 1 BerlBG sowie den erlassenen Rechtsverordnungen gerecht werden. Die Gebühren sind so bemessen, dass die resultierenden Erlöse die voraussichtlichen Kosten decken (Kostendeckungsprinzip). Das Äquivalenzprinzip und das Prinzip der Gleichbehandlung sind ebenfalls berücksichtigt worden. Insbesondere wurde im Rahmen der Testierung festgestellt:

- Der Prozess der Vorkalkulation bei der BSR ist sachgerecht und nachvollziehbar.
- Der Aufbau des kostenrechnerischen Systems entspricht betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Es bestehen keine Zweifel an der Eignung der Systeme zur sachgerechten Kalkulation der Gebühren. Das wettbewerbliche und hoheitliche Geschäft wird voneinander ausreichend getrennt.
- Es ergaben sich keine Beanstandungen bei der Beurteilung der Planwerte dem Grunde und der Höhe nach.
- Der Aufbau des kostenrechnerischen Systems ist geeignet, die Kosten/Erlöse der einzelnen hoheitlichen und sonstigen Leistungen sach- und verursachungsgerecht sowie vollständig und überschneidungsfrei abzubilden. Die Kostenverteilungs- und Kostenzuordnungsverfahren sind sachgerecht und plausibel.
- Systemseitig ergreift die BSR geeignete Maßnahmen im Rahmen des internen Kontrollsystems, um die Ordnungsmäßigkeit der kalkulationsrelevanten Daten sicherzustellen und um Fehler zu vermeiden bzw. frühzeitig zu erkennen.

Die Kalkulation wurde zunächst durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der BSR festgesetzt und durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) geprüft und ohne Auflagen genehmigt. Mit der Veröffentlichung der Satzungen im Amtsblatt sind die Gebühren 2023/2024 zum 1. Januar 2023 gültig.

## Abkürzungsverzeichnis

Begriffe	Definition
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>ÄndG</b>	Änderungsgesetz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>AWB</b>	Abfall- und Wertstoffbehälter
<b>AWP</b>	Abfallwirtschaftsplan
<b>BerIBG</b>	Berliner Betriebegesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BNK</b>	betriebsnotwendiges Kapital
<b>BSR</b>	Berliner Stadtreinigung
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>d.h.</b>	das heißt
<b>DB</b>	Deckungsbeitrag
<b>EUR</b>	Euro
<b>GebBeitrG</b>	Gesetz über Gebühren und Beiträge
<b>h</b>	Stunde
<b>HM</b>	Hausmüll
<b>insb.</b>	insbesondere
<b>k.A.</b>	keine Angabe
<b>km</b>	Kilometer
<b>km<sup>2</sup></b>	Quadratkilometer
<b>KrW-/AbfG Bln</b>	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin
<b>l</b>	Liter
<b>LHO</b>	Landeshaushaltsordnung
<b>m</b>	Meter
<b>MHKW</b>	Müllheizkraftwerk
<b>Mio.</b>	Millionen
<b>MPS</b>	Mechanisch-Physikalische Stabilisierung
<b>p.a.</b>	per anno; pro Jahr
<b>rd.</b>	rund
<b>sog.</b>	sogenannt
<b>Stk.</b>	Stück
<b>StrReinG</b>	Straßenreinigungsgesetz
<b>Tsd.</b>	Tausend
<b>v.H.</b>	von Hundert
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>ZTV</b>	Zusatztarifvertrag